

## Hinweise zum Artenschutz

### **für naturkundliche Museen und andere Einrichtungen, die Exemplare besonders geschützter Arten besitzen und im Rahmen von Forschungsprojekten oder für Lehr- und Bildungszwecke in der Öffentlichkeit zur Schau stellen**

Unter den Exponaten naturkundlicher Museen und sonstiger o. g. Einrichtungen befinden sich häufig Exemplare, die naturschutzrechtlich einem besonderen oder zusätzlich einem strengen Schutz unterliegen und für die deshalb vielfältige Schutzbestimmungen gelten. Die nachfolgenden Hinweise sollen zur Information der Museen dienen und eine Anleitung zur Prüfung und Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorgaben darstellen.

#### **Übersicht wichtiger Artenschutzvorschriften**

- VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1)
- VO (EU) Nr. 1320/2014 der Kommission vom 1. Dezember 2014 - Änderung der Anhänge A – D der VO (EG) Nr. 338/97 - (ABl. EG L 361 vom 17.12.2014, S. 1)
- VO (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ABl. EG L 166 vom 19.6.2006, S. 1)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission vom 23. August 2012 mit Bestimmungen für die Gestaltung der Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ABl. EG Nr. L 242 S. 13)
- Europäische Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Fauna Flora Habitat (FFH) – Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896),
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421)

#### **Begriffsbestimmungen**

Als Exemplar wird gemäß Art. 2 Buchstabe t EU-Verordnung (EG) Nr. 338/97 jedes lebende oder tote Tier oder jede lebende oder tote Pflanze, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse einer in den Anhängen A bis D aufgeführten Art bezeichnet.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG fallen unter den Begriff Tiere

- a) wild lebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wild lebender Arten,
- b) Eier, auch im leeren Zustand, sowie Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wild lebender Arten,

- c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren wild lebender Arten und
- d) ohne Weiteres erkennbar aus Tieren wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse;

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG fallen unter den Begriff Pflanzen

- a) wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten,
  - b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten,
  - c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und
  - d) ohne Weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse;
- als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Flechten und Pilze;

Bundesweit **besonders geschützte Arten** sind:

1. Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Anhang A- und B-Arten)
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten)
3. europäische Vogelarten
4. Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), die in Spalte 2 mit einem Kreuz gekennzeichnet sind (Anlage 1-Arten).

**Streng geschützte Arten** sind:

1. Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Anhang A-Arten)
2. Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Anhang IV-Arten)
3. Arten der Anlage 1 der BArtSchV, die in Spalte 3 mit einem Kreuz gekennzeichnet sind (Anlage 1-Arten).

Streng geschützte Arten sind auch **immer zugleich besonders geschützt**.

Um Informationen zum Schutzstatus einer bestimmten Art zu erhalten, kann selbstständig im Internet über [www.wisia.de](http://www.wisia.de) recherchiert oder bei der zuständigen Artenschutzbehörde (untere Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte) nachgefragt werden.

## **Grundsätze im Artenschutzrecht**

**1. Der Besitz von Tieren und Pflanzen (nachfolgend: Exemplare) der besonders geschützten Arten ist grundsätzlich verboten (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG).**

Ausnahmen bestehen für Exemplare, die **nachweislich**:

- rechtmäßig aus Drittländern in die Europäische Gemeinschaft gelangt sind
- rechtmäßig in der Europäischen Gemeinschaft aus der Natur entnommen wurden
- rechtmäßig in der Europäischen Gemeinschaft gezüchtet wurden
- als Altbesitz anzusehen sind (der erstmalige Erwerb erfolgte vor Unterschutzstellung)

Demnach dürfen sich im Besitz von Museen/Einrichtungen grundsätzlich nur Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten befinden, für die der Nachweis der Besitzberechtigung geführt werden kann (die damit also keinem Besitzverbot unterliegen). Tot aufgefundene Tiere und Pflanzen der besonders oder zusätzlich streng geschützten Arten, die aus der Natur entnommen und den „bestimmten Abgabestellen“ übergeben worden sind, unterliegen - für Zwecke der Forschung und Lehre - keinem Besitzverbot.

**2. Die Vermarktung von Exemplaren der besonders geschützten Arten ist ebenfalls grundsätzlich verboten (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG; Art. 8 Abs. 1 und Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 338/97).**

Der Begriff Vermarktung umfasst den Kauf, das Angebot zum Kauf, den Tausch, den Erwerb zu kommerziellen Zwecken, die Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, Verwendung zu kommerziellen Zwecken, den Verkauf sowie das Vorrätighalten/Befördern oder Anbieten zum Verkauf.

Als Ausnahmen vom Vermarktungsverbot kommen in der Regel die gleichen Ausnahmefälle wie beim Besitzverbot zum tragen (wobei es hier wiederum Rückausnahmen z. B. für legal der Natur entnommene Exemplare gibt). Darüber hinaus ist für Arten des Anhanges A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 für jede Vermarktungshandlung eine gültige behördliche Genehmigung in Form einer EG-Bescheinigung erforderlich.

Da bei naturkundlichen Museen die kommerzielle Aktivität, wenn überhaupt vorhanden, nachrangig ist, **wird das Präsentieren von Exemplaren** trotz eines Eintrittsgeldes **nicht als kommerzielle Zurschaustellung gesehen**. In der Regel fehlt eine Gewinnerzielungsabsicht und die Eintrittsgelder werden zur Kostendeckung verwendet. Auch bei einem Tausch von Exemplaren zwischen Museen wird das Exemplar weiterhin i.d.R. zweckgebunden, bildungsorientiert verwendet, so dass es sich um nicht-kommerzielles Tauschen handelt.

Allerdings sind die Vermarktungsverbote beim An- und Verkauf von Exemplaren und bei einer rein kommerziellen Nutzung (z. B. Verleih von Exemplaren für Reisemessen u. ä.) zu beachten.

„Antiquitäten“ wiederum sind generell vom Vermarktungsverbot ausgenommen. Hierunter sind zu Gegenständen verarbeitete Exemplare zu verstehen, die vor mehr als 50 Jahren vor Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 338/97 (vor dem 1.06.1947) erworben wurden, also Gegenstände, die bereits z.B. zu Schmuck-, Dekorations-, Kunst- oder Gebrauchsgegenständen (auch Musikinstrumente) verarbeitet wurden und keiner weiteren Bearbeitung mehr bedürfen (Rohlinge sind nicht erfasst).

### **Weitere wichtige artenschutzrechtliche Regelungen:**

#### **a) Nachweispflicht (§ 46 BNatSchG)**

Diejenige Person (bzw. Einrichtung), die

1. lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre lebenden oder toten Entwicklungsformen oder im Wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten,
2. ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der streng geschützten Arten oder ohne Weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse oder
3. lebende Tiere oder Pflanzen der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 aufgeführt sind,

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn sie auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, dass sie oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Art oder vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 in Besitz hatte (§ 46 Abs. 1 BNatSchG).

Der rechtmäßige Erwerb bezieht sich dabei nicht auf den Nachweis, dass z.B. ein offizieller Ankauf stattfand, sondern dass die **Erstinbesitznahme** der Exemplare **rechtmäßig** war. Im Hinblick auf den sogenannten „Altbesitz“ wird der Nachweis für den Besitzer nach § 46 Abs. 1 BNatSchG dahingehend erleichtert, dass er nicht die Rechtmäßigkeit des Besitzes belegen, sondern lediglich nachweisen muss, dass er selbst oder ein Dritter das Exemplar bereits vor Einstufung der Art als „besonders geschützt“ in Besitz hatte. Das jeweilige Datum der Unterschutzstellung als „besonders geschützte Art“ kann unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de) recherchiert werden. Für die neuen Bundesländer gilt frühestens der 01.07.1990 als Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung, da zu diesem Stichtag das Umweltschutzgesetz in Kraft trat.

Für alle Zugänge ab dem 01.07.1990 gilt, dass der legale Besitz anhand von Genehmigungen, Bescheinigungen oder einer freien Beweisführung (Vorlage vorhandener sonstiger geeigneter Belege) den unteren Naturschutzbehörden auf Verlangen nachzuweisen ist. Sind allerdings für den Nachweis bestimmte Dokumente vorgeschrieben (z. B. für A-Arten Vermarktungsbescheinigungen), ist der Nachweis ausschließlich mit diesen Dokumenten zu führen.

Bei Bescheinigungen und Belegen ist für eine stichhaltige Nachweisführung entscheidend, dass diese eindeutig den jeweils bezeichneten Exemplaren zugeordnet werden können.

#### b) Kennzeichnung von Exemplaren

Die Regelungen zur Kennzeichnungspflicht sind einzuhalten. Ringe z. B. sind an präparierten Vögeln zu belassen. Dort wo die Kennzeichnung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sollten, insbesondere um den Besitzberechtigungsnachweis führen zu können, geeignete Kennzeichnungsmethoden (z. B. Transponderkennzeichnung, Fotodokumentation) Anwendung finden.

Transponderkennzeichen eignen sich besonders für die Kennzeichnung von Exemplaren in Ausstellungen. In Sammlungen kann die Kennzeichnung durch angeplombte Etiketten erfolgen.

#### c) Führung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern

Die Pflicht zur Führung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern gilt in erster Linie für den gewerbsmäßigen Handel. Um jedoch überhaupt einer Nachweisführung im Sinne des § 46 BNatSchG nachkommen zu können, sollten alle im Bestand befindlichen Exemplare der besonders geschützten Arten in einem Aufnahme- und Auslieferungsbuch oder in eine gleichwertige Buchführung (Eingangsbücher, Inventarbücher, Inventarisierungsprogramm, sonstige Katalogisierung ...) eingetragen werden. In diesem Buch sind in dauerhafter Form mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen: Lfd. Nummer, Eingangstag, deutscher und wissenschaftlicher Artname, ggf. Beschaffenheit und Nummer des Kennzeichens, Bezeichnung und Nummer der besitzberechtigenden Dokumente, Name und Anschrift des Einlieferers, Abgangstag, Name und Anschrift des Empfängers. Ein Muster dieses Buches ist in Anlage 4 BArtSchV abgedruckt.

Die Annahme von tot aufgefundenen Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten in den als Abgabestelle bestimmten Museen und Einrichtungen ist in einem weiteren speziellen Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu dokumentieren. Dieses Aufnahme- und Auslieferungsbuch ist in dauerhafter Form tagfertig zu führen und muss folgende Angaben, soweit diese bekannt sind, enthalten:

- lfd Nr.
- Artbezeichnung (dt./wiss.)
- Funddatum
- Fundort (Ort, Lokalität)
- Eingangstag
- Finder und abgebende Person (jeweils vollständiger Name und Adresse)
- Inventarnummer (bereits am Tier angebrachtes bzw. nach Eingang vergebenes Kennzeichen)
- Bemerkungen (soweit erkennbar: Todesursache)
- Verarbeitungs- bzw. Präparationsvermerk
- Abgabedatum (bei Weitergabe an eine andere „bestimmte“ Einrichtung oder bei Entsorgung)
- Verbleib (aktueller Standort des Exemplars - vollständiger Name und Adresse)

Bei Kontrollen sind die Aufnahme- und Einlieferungsbücher der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

#### d. Austausch von Exponaten

Der Austausch von Exponaten der besonders geschützten Arten zwischen den Museen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen (z. B. Nutzung des Etikettverfahrens, Mitführung von Herkunftsnachweisen und ggf. Vermarktungsbescheinigungen).

Beim Etikettverfahren dürfen für den Austausch, nichtkommerzielles Verleihen und Verschenken Etiketten (Anhang VI der VO (EU) Nr. 792/2012) an Stelle eines Ausfuhrdokuments - bei grenzüberschreitendem Drittlandsverkehr - und - soweit erforderlich für EG-Bescheinigungen nach Art. 8 Abs. 3 und 9 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 339/97 - von registrierten Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen verwendet werden.

Bei beabsichtigter Nutzung dieses Verfahrens sind die notwendigen Schritte mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde näher abzustimmen.

#### f) Sammlungsbescheinigungen

Für beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) registrierte wissenschaftliche Einrichtungen kann durch eine so genannte „Sammlungsbescheinigung“ nach Artikel 8 Abs. 4 VO (EG) Nr. 339/97 i.v.m. Art. 60 VO (EG) Nr. 865/2006 für auf dieser Bescheinigung eingetragene A-Arten (die für Zuchtprogramme, Forschungsprojekte oder Bildungszwecke zur Erhaltung der Art bestimmt sind) einerseits die kommerzielle Zurschaustellung gestattet werden, andererseits dürfen mit ihr auch Exemplare des Anhangs A der VO (EG) Nr. 339/97 ohne zusätzliche EG-Verkaufsbescheinigung an entsprechend registrierte Einrichtungen verkauft, diese von ihnen erworben oder mit diesen Exemplaren ausgetauscht werden.

#### Verfahren zur Registrierung von Einrichtungen

Die Erteilung einer „Sammlungsbescheinigung“ setzt zunächst voraus, dass es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung handelt. Neben der nachgewiesenen wissenschaftlichen Tätigkeit der Einrichtung muss die Gewähr für eine zuverlässige Buchführung gegeben sein. Die jeweils zuständige uNB kontrolliert die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Einrichtung und findet in Kooperation mit dieser ein Verfahren, wie sie über den aktuellen Bestand informiert und ständig auf dem Laufenden gehalten werden kann.

Danach ist diese Einrichtung lediglich an das BfN zu melden, das über registrierte wissenschaftliche Einrichtungen eine bundesweite Liste führt. Im Rahmen des Zweijahresberichtes haben die Mitgliedstaaten über die nach Art. 60 der VO (EG) Nr. 865/2006 anerkannten Einrichtungen zu informieren (Art. 69 Abs. 5 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 865/2006).

Bearbeitungsstand: Oktober 2015